

**Satzung  
zur 1. Änderung  
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14.12.2005**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächsische WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die  
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ am 19.03.2007 folgende  
Änderung des § 31 Abs. 1 Nummer 4 und die Neufassung des § 47 der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 14.12.2005 beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des § 31 Erneute Beitragspflicht**

In § 31 Abs.1 Nr. 4 wird „oder eine andere Bebaubarkeit (§30a)“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

**Neufassung des § 47 Höhe der Abwassergebühren**

Der § 47 erhält folgende neue Fassung:

**§ 47 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,33 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) entfällt
- (3) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
  1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 2,33 EUR je Kubikmeter Abwasser (ohne Transportkosten)
- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
  1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 15,00 EUR je Kubikmeter Abwasser (ohne Transportkosten).

(5) entfällt

(6) Neben den Einleitungs- und Entsorgungsgebühren nach Abs. 1 werden für baulich genutzte, und die Abwasserentsorgungsanlage nutzenden Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage vorhandener abgeschlossener Haushalte und Gewerbeeinheiten.

1. Der Grundpreis beträgt je Einheit der an das zentrale Netz angeschlossenen Objekte:

Haushalt	7,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 2,5	10,50 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 6	21,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss ab QN 10	30,50 Euro/Monat

2. Der Grundpreis beträgt je Einheit der nicht an das zentrale Netz angeschlossenen Objekte:

Haushalt	5,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 2,5	7,50 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 6	15,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss ab QN 10	28,00 Euro/Monat

Die im Gebäude vorhandenen Einheiten werden nutzungsbezogen und taggenau berechnet. Die Grundlage zur Erhebung bilden die Daten der Kreiswerke Bautzen, Wasserversorgung GmbH. Ist das in einem Gebäude vorhandene Gewerbe mit einem durchschnittlichem Haushalt vergleichbar, wird es ebenfalls als ein solcher behandelt.

Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch, und damit der Abwasseranfall dem eines Haushaltes, wird der Grundpreis eines Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Wasserzählers im Gebäude bemessen.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Guttau, den 19.03.2007

Sodan  
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

-Siegel-